



Alte Beitragsordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge und Sonderentgelte der Vereinsmitglieder.
- 1.2 Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Beiträge & Gebühren

- 2.1 Grundbeitrag: Monatsbeitrag 2 €
Zuzüglich Beitrag je Sparte
 - Handball Damen Monatsbeitrag 9 €
 - Handball Herren Monatsbeitrag 13 €
 - Handball Kinder & Jugendliche (bis Vollendung des 18. Lebensjahres) Monatsbeitrag 8 €
 - Kubb Monatsbeitrag 1 €
 - Badminton Monatsbeitrag 13 €
 - Kegeln Monatsbeitrag 2 €

Familien (2 erwachsene Mitglieder mit mind. 1 minderjährigen Kind) zahlen jeweils 75% des aktiven oder passiven Beitrages.

- 2.2 Vollzeitstudenten zahlen gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises jeweils 75 % des aktiven oder passiven Beitrages. Der Nachweis ist jährlich ggü. dem Vorstand zu aktualisieren.

3. Zahlungsweise

- 3.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und sind halbjährlich im Voraus zu Beginn des Januars und zum Beginn des Julis eines jeden Jahres zu entrichten.
- 3.2 Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags zur Mitgliedschaft im SG 1 Altendorf/Ruhr e.V. verpflichtet sich jedes Mitglied der Beitragserhebung gemäß §8 der Satzung durch das Einzugsermächtigungsverfahren zuzustimmen.

4. Beginn, Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitgliedsbeiträge werden ab dem Monat des Beitritts in den Verein erhoben. Die Beiträge werden unter Berücksichtigung der verbleibenden Monate bis zum nächsten Halbjahres-beginn zeitnah zum Beitritt vom Konto des Mitgliedes eingezogen.
- 4.2 Durch Änderung der Mitgliedschaft erhöhte Mitgliedsbeiträge werden zeitnah, unter Berücksichtigung bereits geleisteter Beitragszahlungen, eingezogen. Beim Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

5. Sonderentgelte

- 5.1 In Folge einer nicht fristgerechten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gerät das betreffende Mitglied in Verzug. Sollte es zum Mahnverfahren kommen, werden für die 1. Mahnung 3,- Euro Gebühr und für die 2. Mahnung 5,- Euro Gebühr erhoben.
- 5.2 Sonstige zusätzlich entstandene Kosten, die vom Mitglied zu verantworten sind (Rücklastschriften etc.), sind auch von diesem zu tragen.

6. Sonderregelungen

- 6.1 Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand im Einzelfall eine Beitrags- und Gebührenermäßigung beschließen.
- 6.2 Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand im Einzelfall einen Aufschub von Beitragszahlungen beschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form bis auf Weiteres ab dem **13.05.2018** gültig.



Neue Beitragsordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge und Sonderentgelte der Vereinsmitglieder.
- 1.2 Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Beiträge & Gebühren

- 2.1 Passive Mitgliedschaft Erwachsene: Monatsbeitrag 2 €
 - 2.2 Aktive Mitgliedschaft Erwachsene
 - Handball Monatsbeitrag 13 €
 - Kubb Monatsbeitrag 3 €
 - 2.3 Ermäßigungen:
 - Passive Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Monatsbeitrag 1€
 - Aktive Mitgliedschaft Handball:
 - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Monatsbeitrag 10 €
 - Vollzeitstudenten Monatsbeitrag 10 €
- Eine Studienbescheinigung ist halbjährlich ggü. dem Vorstand unaufgefordert einzureichen.

3. Zahlungsweise

- 3.1. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und sind halbjährlich im Voraus zu Beginn des Januars und zum Beginn des Julis eines jeden Jahres zu entrichten.
- 3.2. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags zur Mitgliedschaft im SG 1 Burgaltendorf/Kupferdreh e.V. verpflichtet sich jedes Mitglied der Beitragserhebung gemäß §8 der Satzung durch das Einzugsermächtigungsverfahren zuzustimmen.

4. Beginn, Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitgliedsbeiträge werden ab dem Monat des Beitritts in den Verein erhoben. Die Beiträge werden unter Berücksichtigung der verbleibenden Monate bis zum nächsten Halbjahres-beginn zeitnah zum Beitritt vom Konto des Mitgliedes eingezogen.
- 4.2. Durch Änderung der Mitgliedschaft erhöhte Mitgliedsbeiträge werden zeitnah, unter Berücksichtigung bereits geleisteter Beitragszahlungen, eingezogen. Beim Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

5. Sonderentgelte

- 5.1 In Folge einer nicht fristgerechten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gerät das betreffende Mitglied in Verzug. Sollte es zum Mahnverfahren kommen, werden für die 1. Mahnung 3,- Euro Gebühr und für die 2. Mahnung 5,- Euro Gebühr erhoben.
- 5.2 Sonstige zusätzlich entstandene Kosten, die vom Mitglied zu verantworten sind (Rücklastschriften etc.), sind auch von diesem zu tragen.

6. Sonderregelungen

- 6.1. Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand im Einzelfall eine Beitrags- und Gebührenermäßigung beschließen.
- 6.2. Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand im Einzelfall einen Aufschub von Beitragszahlungen beschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form bis auf Weiteres ab dem **18.04.2021** gültig.